



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer:

12 Sch 6/19

In der Schiedssache

**PISC EGOPROD**  
vertreten durch den Geschäftsführer **Nat Melnyk**  
Zentrakna (Lazina) Straße 6-B,  
85700 Wolnowacha, Oblast Donezk,  
Ukraine,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen,  
Kaiser-Joseph-Straße 284, 79089 Freiburg -

gegen

**Barth Klinghammer**  
Sankt-Cyriak-Platz 10  
Pankstraße 8-10, Aufgang C,  
10127 Berlin

Antragsgegner,

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst, den Richter am Kammergericht Kunz und die Richterin am Kammergericht Gabriel am 23. Oktober 2019 beschlossen:

Der am 17. Januar 2019 erlassene Schiedsspruch der Einzelschiedsrichterin Dr. Schukowa bei dem Internationalen Handelsschiedsgericht der Industrie- und Handelskammer der Ukraine, Schiedsfall Nr. 86/2018, wird mit folgendem Tenor im Inland für vollstreckbar erklärt:

Dem Anspruch der Antragstellerin auf Vertragskündigung bzgl der Erfüllung der Verpflichtung i.V.m. der biologischen Inbetriebnahme des Werks wird stattgegeben.

Der Antragsgegner wird zur Zahlung von 2.089.169,34 UAH als Entschädigung für die Aufwendungen der Antragstellerin verurteilt.

Der Antragsgegner wird zur Zahlung von 10.200,00 EUR als Strafe für die nicht termingerechte Leistung der vertraglichen Arbeiten verurteilt.

Der Antragsgegner hat die Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von USD 4.765,46, die Rechtsanwaltskosten der Antragstellerin in Höhe von EUR 12.000,00 und die zusätzlichen Schiedsverfahrenskosten in Höhe von EUR 850,00 und UAH 120.000,00 zu tragen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Verfahrenswert wird auf bis zu 85.000,00 EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

## GRÜNDE

### I.

Mit Vereinbarung vom 11. Juni 2013 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Erbringung von Ingenieurleistungen zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Biogasanlage. Unter Ziffer 8.1 des Vertrages war geregelt, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch das internationale Handelsschiedsgericht bei der Internationalen Industrie- und Handelskammer der Ukraine mit Sitz in Kiew zu klären sind. Wegen der weiteren Einzelheiten der Abrede wird auf den vorgelegten Vertrag (Anlage ASt 1 zum Schriftsatz vom 19. September 2019) verwiesen. Die Antragstellerin kündigte den Vertrag und begehrte im Schiedsverfahren Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen.

Mit dem Schiedsspruch vom 17. Januar 2019 gab das Schiedsgericht dem Anspruch der Antragstellerin auf Vertragskündigung statt und verurteilte den Antragsgegner in der Hauptsache zur Zahlung von 2.089.169,34 UAH (ca. 70.830 EUR) und 10.200 EUR Strafe wegen Verspätung sowie zur Zahlung von Kosten in Höhe von 4.765,46 USD, 12.000,00 EUR,

850,00 EUR und 120.000,00 UAH (ca. 4.070 EUR). Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien im Schiedsverfahren und wegen der Begründung des Schiedsspruchs wird auf dessen übersetzte Fassung (Anlage ASt 1 zum Antragschriftsatz) Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt,

den durch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Ukraine, Schiedsfall Nr. 86/2018, bestehend aus Einzelschiedsrichterin Dr. Galina Schukowa, am 17.01.2019 erlassenen Schiedsspruch mit dem Inhalt

- a) Dem Anspruch der Antragstellerin auf Vertragskündigung bzgl. der Erfüllung der Verpflichtung i.V.m. der biologischen Inbetriebnahme des Werks wird stattgegeben.
- b) Der Antragsgegner wird zur Zahlung von UAH 2.089.169,34 als Entschädigung für die Aufwendungen der Antragstellerin verurteilt.
- c) Der Antragsgegner wird zur Zahlung von EUR 10.200,00 als Strafe für nicht termingerechte Leistung der vertraglichen Arbeiten verurteilt.
- d) Der Antragsgegner hat die Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von USD 4.765,46, die Rechtsanwaltskosten der Antragstellerin in Höhe von EUR 12.000,00 und die zusätzlichen Schiedsverfahrenskosten in Höhe von EUR 850,00 und UAH 120.000,00 zu tragen.

für vollstreckbar zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

1. den Antrag auf Vollstreckbarklärung zurückzuweisen;
2. das Verfahren auszusetzen, bis der Rechtsweg in der Ukraine erschöpft ist.

Der Antragsgegner meint, der Schiedsspruch sei noch nicht verbindlich, weil er – unstrittig – in der Ukraine einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt habe, über den noch nicht rechtskräftig entschieden sei. Der Schiedsspruch verstoße gegen elementare Grundsätze der Rechtsprechung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Antrag ist gemäß §§ 1061 Abs. 1, 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 1064 ZPO zulässig.

Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs liegen gemäß § 1061 Abs. 1 S. 1 ZPO in Verbindung mit Art. V des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) vor.

Die Parteien haben in dem Vertrag vom 11. Juni 2013 eine wirksame Schiedsabrede getroffen. Danach sind sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch ein Schiedsgericht bei der Internationalen Handelskammer der Ukraine zu entscheiden, deren Einzelschiedsrichterin den streitgegenständlichen Schiedsspruch erlassen hat.

Der Antragsgegner ist als natürliche Person Partei der Schiedsabrede und ebenfalls Partei des Schiedsverfahrens gewesen. Soweit er unter dem Namen „Carbo Cycle Ingenieurbüro“ gehandelt hat, steht hinter dieser Bezeichnung keine Personengesellschaft oder juristische Person, die eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Soweit sich der Antragsgegner selbst im Vertrag als Direktor bezeichnet und das Schiedsgericht die Bezeichnungen „Geschäftsführer“ und „juristische Person“ verwendet hat, ergibt sich aus dem Zusammenhang der vorgelegten Unterlagen und den eigenen Angaben des Antragsgegners, dass der Antragsgegner selbst in eigener Person verpflichtet ist und der Schiedsspruch sich gegen ihn als Partei des Schiedsverfahrens richtet. Dahingestellt bleiben kann, ob der Antragsgegner als Kaufmann im Sinne des § 17 HGB unter seiner Firma handeln konnte, weil auch ein Handelsgeschäft gemäß § 17 HGB nur den Kaufmann persönlich bzw. den Inhaber des Handelsgeschäfts verpflichtet. Zutreffend hat die Antragstellerin insofern darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner unstreitig der Inhaber des „Carbo Cycle Ingenieurbüros“ ist.

Der Antragsgegner hat keine Gründe geltend gemacht, aufgrund derer die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs gemäß Art. V UNÜ versagt werden könnte. Zu berücksichtigende Verfahrensfehler gemäß Art. V Abs. 1 lit a - d hat er nicht aufgezeigt. Der Antragsgegner ist am Schiedsverfahren ordnungsgemäß beteiligt worden, der Schiedsspruch betrifft eine Streitigkeit, die der Schiedsabrede unterlag und die Bildung des Schiedsgerichts erfolgte nach den von den Schiedsparteien vorgesehenen Verfahrensregeln. Der Schiedsspruch hat sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch ausreichend mit den von ihm im Schiedsverfahren geltend gemachten Gegenansprüchen auseinandergesetzt, ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör ist somit nicht ersichtlich.

Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Schiedsspruch nicht verbindlich geworden sei. Zwar ist unstreitig, dass er dessen Aufhebung in der Ukraine beantragt hat und dass er gegen die ablehnende Entscheidung des Kiewer Berufungsgerichts vom 12. Juli 2019 (vgl. Anlage zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 30. Juli 2019) ein Rechtsmittel bei dem Obersten Gerichtshof der Ukraine eingelegt hat. Dies begründet jedoch keinen erheblichen Einwand im Sinne des Art. V Abs. 1 lit e UNÜ, weil das Aufhebungsverfahren in der Ukraine einer Verbindlichkeit des Schiedsspruchs nicht entgegensteht. Eine dem deutschen Recht gemäß § 1059 ZPO vergleichbare Möglichkeit eines Aufhebungsantrages hat keine Auswirkung auf die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs (vgl. OLG Frankfurt, 26 Sch 9/13, 02.10.2013, juris; BGH, VII ZR 32/67, 26.06.1969, juris Rn. 12 zur früher geltenden Aufhebungsklage gemäß § 1041 ZPO a.F.; BayObLG, 4 Z Sch 13/02, 22.11.2002, juris Rn. 52). Der Schiedsspruch ist mit dessen Erlass sofort verbindlich, er ist bisher weder aufgehoben worden noch in seinen Wirkungen gehemmt. Der Aufhebungsantrag bei dem staatlichen Gericht in Kiew hat keine aufschiebende Wirkung. Vielmehr regelt § 1061 Abs. 3 ZPO, dass ein Schuldner bei einer Aufhebung des Schiedsspruchs im Ausland nach der Vollstreckbarerklärung einen Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung stellen kann; erst dann wäre zu klären, ob eine Aufhebung im Ausland überhaupt der Vollstreckbarkeit entgegenstehen würde (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 32. Auflage 2018, § 1061 Rn. 25, Art. V UNÜ <Anhang § 1061> Rn. 6). Eine Aussetzung des hiesigen Verfahrens kommt somit nicht in Betracht.

Der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs stehen auch keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Gründe entgegen. Gemäß Art. V Abs. 2 lit b UNÜ kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn diese der öffentlichen Ordnung in Deutschland widersprechen würde. Das Schiedsverfahren lässt aber in verfahrensrechtlicher Hinsicht keinen Verstoß gegen den ordre public erkennen. Das Schiedsgericht hat sich wie oben ausgeführt hinreichend mit dem Vorbringen des Antragsgegners befasst und begründet, warum es dessen Gegenansprüchen keinen Erfolg beimisst und warum es die Ansprüche der Antragstellerin für begründet erachtet. Es kommt nicht darauf an, ob ein Antrag mit zutreffender oder gar überzeugender Begründung abgelehnt worden ist, weil eine Überprüfung der Entscheidung des Schiedsgerichts in der Sache nicht stattfindet (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 32. Auflage 2018, § 1042 Rn. 11 a und § 1059 Rn. 40). Nur wenn die Begründung der Entscheidung den Schluss zuließe, dass nur der äußere Wortlaut, nicht aber der Sinn des Vortrags einer Partei erfasst worden sei, wäre von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs auszugehen (vgl. BGH, I ZB 70/17, 07.06.2018, Rn. 6 bei juris). Entsprechende Anhaltspunkte ergeben sich hier nicht.

Eine Vollstreckung des Schiedsspruchs führt auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu einem Ergebnis, das der öffentlichen Ordnung in Deutschland widerspricht. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre, der Schiedsspruch eine Norm verletzte, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt, oder das Ergebnis zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch stünde (vgl. z.B. BGH, I ZB 11/16, 06.07.2017, Rn. 10 bei juris; BGH, I ZB 13/15, 06.10.2016, Rn. 55 bei juris). Danach stellt nicht jeder Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts einen Verstoß gegen den ordre public dar, vielmehr muss es sich um eine nicht abdingbare Norm handeln, die Ausdruck einer für die Rechtsordnung grundsätzlichen Wertentscheidung des Gesetzgebers ist (vgl. BGH, I ZB 99/14, 10.03.2016, Rn. 29 bei juris). Derartige Verstöße lassen sich nicht feststellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gemäß § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist gegen die Entscheidung die Rechtsbeschwerde statthaft. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Kunz

Gabriel

Dr. Hollweg-Stapenhorst